



Friedhofsordnung der Ev.-Reformierten Kirche zu Bückeberg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1:

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Der Friedhof der Evangelisch-Reformierten Kirche zu Bückeberg, im Folgenden Friedhof genannt, besteht aus den Flurstücken 101/6, und 103/3 und ist 1 ha, 8 a und 66 qm groß. Die Grundstücke sind im Grundbuch von Bückeberg, Blatt 5226, für die Evangelisch-Reformierte Kirche zu Bückeberg eingetragen.

(2) Der Friedhof besteht aus zwei Bereichen: dem größeren Teil, der der Beisetzung aller Menschen dient, und einem davon abgeschlossenen Bereich, der ausschließlich für die Bestattung von Tieren vorgesehen ist. Für den letztgenannten Bereich gilt eine gesonderte Benutzungsordnung. Die Presbyterien behalten sich vor, in begründeten Einzelfällen Beisetzungen abzulehnen.

(3) Jede natürliche Person kann die Grabberechtigung für eine Grabstätte erwerben. Die Presbyterien behalten sich vor, Anträge abzulehnen. Ein Nutzungsrecht kann nur an eine einzelne Person vergeben werden.

§ 2:

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts kann abgelehnt oder von Auflagen abhängig gemacht werden

- a) bei der Schließung des Friedhofs,
- b) bei der Schließung eines Friedhofsteils, soweit sie in diesem Teil liegende Grabstellen betreffen,
- c) bei der ausschließlichen Einführung einer anderen Bestattungsart.

(2) Im Falle der teilweisen Schließung oder Umwidmung des Friedhofs kann die Friedhofsverwaltung für jede unbelegt gebliebene Grabstelle für den Rest der Verleihungszeit eine andere Grabstelle zuweisen. Die Wünsche des Nutzungsberechtigten sollen dabei, wenn möglich, berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr besteht nicht.

(3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessenen Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3:

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Regelung aller Angelegenheiten des Friedhofs sind allein die Presbyterien der Evangelisch-Reformierten Kirchen zu Bückeberg und zu Stadthagen, nachstehend Presbyterien genannt, zuständig.

(2) Die Geschäfte der laufenden Friedhofsangelegenheiten werden im Auftrag der Presbyterien durch die Friedhofsverwaltung der Evangelisch-Reformierten Kirche wahrgenommen.

(3) Gegen alle Anordnungen und Entscheidungen der Friedhofsverwaltung ist die Berufung an die Presbyterien zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Presbyterien entscheiden

endgültig. Streitigkeiten über die Benutzung einer Grabstätte oder von Teilen derselben werden durch die Presbyterien endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4:

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit soll der Friedhof nicht mehr betreten werden.
- (2) Das Betreten des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr. Die Wege des Friedhofs werden im Winterhalbjahr nicht geräumt oder gestreut (siehe auch § 20).

§ 5:

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen, auch in Ansprachen freier Redner, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Hausrecht übt das Presbyterium aus. Hunde müssen an der Leine geführt werden, Fahrzeuge sollen am Eingang abgestellt werden (Ausnahme: Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen, Handwagen, Schubkarren sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und seiner Beauftragten. Fahrräder müssen geschoben werden.)

- (2) Unkraut, verwelkte Blumen und andere Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen zentralen Müllbehältern zu entsorgen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer gerade stattfindenden Beisetzung dürfen keine Arbeiten an der Grabstätte ausgeführt werden.
- (4) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (5) Das Hausrecht übt der von den Presbyterien Bevollmächtigte aus.

§ 6:

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von den Presbyterien untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen hat.
- (3) Die Lagerung von Materialien und Werkzeug ist nur vorübergehend erlaubt und nur an Stellen, an denen sie keine Behinderung oder Gefährdung für andere Personen darstellen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern oder die Wasserentnahmestellen zur Reinigung ihrer Werkzeuge nutzen.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Das Anbieten von Waren aller Art oder gewerblichen Dienstleistungen ist untersagt.
- (6) Das Anbringen von Werbeschildern der Friedhofsgärtner ist nur an unauffälliger Stelle und nach Rücksprache gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7:

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Alle Trauerfeiern und Bestattungen innerhalb des Friedhofs bedürfen einer ausdrücklichen, zeitig vorher einzuholenden Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt in Absprache mit den Angehörigen bzw. dem Bestatter den Zeitpunkt fest, regelt die Benutzung der Gebäude und bestimmt die Grabstätte. Die Auswahl des Seelsorgers hat in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Dabei sollen die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt werden.
- (3) Vor der Beerdigung ist eine Sterbeurkunde oder eine andere gesetzlich zugelassene Genehmigung beizubringen und die Gebührenübernahmeerklärung zu unterschreiben. Die einzuhaltenden Fristen bei einer Bestattung richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Leichen, Leichenreste sowie Urnen mit den Rückständen von Leichenverbrennungen dürfen nur in der Erde (nicht oberirdisch) bestattet werden.
- (5) Haben Beerdigungen den Vorschriften dieser Ordnung zuwider stattgefunden, so kann die Friedhofsverwaltung ohne weiteres auf Kosten derjenigen, die die Bestattung bewirkt haben, die Beerdigung in der vorgeschriebenen Weise vornehmen lassen.

§ 8:

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt für alle Verstorbenen 30 Jahre, unabhängig davon, ob es sich um eine Erd- oder Urnenbestattung handelt. Danach können die Grabstellen erneut belegt werden.
- (2) Nach Ablauf noch vorhandene Überreste oder Aschen werden sofort auf der gleichen Grabstelle 30 cm unter der Sohle wieder beigesetzt.

§ 9:

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Särge, Sargausstattungen und Pietätswäsche sollen so gewählt werden, dass die Leichenverwesung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Aschen dürfen nur in Urnen aus verrottbaren Materialien, sogenannten „Bio-Urnen“, beigesetzt werden. Das gilt auch für Überurnen.
- (5) Die bei Trauerfeiern niedergelegten Kränze dürfen nur aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Sie werden von der Friedhofsverwaltung in angemessener Frist von den Grabstellen entfernt und auf die dafür vorgesehenen Plätze entsorgt.

**§ 10:
Grabaushub**

Der Grabaushub für Urnen- und Sargbestattungen wird durch die Kirche beauftragt.

**§ 11:
Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, sofern die Anschriften rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des/der Toten durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Presbyterien. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, kann deren Genehmigung erst erteilt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

IV. Grabstätten

**§ 12:
Allgemeines**

(1) Es gibt Einzelgrabstätten und Grabstätten, die aus mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Jede Leiche erhält eine eigene Grabstelle; es dürfen jedoch verstorbene Mütter mit totgeborenen oder gleich nach der Geburt verstorbenen Kindern in einer Grabstelle beigesetzt werden.

**§ 13:
Arten und Größen**

Nachstehende Grabstätten werden angeboten. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Vorgaben der die Grabstätte betreffenden aktuellen Gestaltungsordnung einzuhalten.

(1) Sarggrabstätten: Eine Sarggrabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen enthalten, die in der Regel eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 1,10 m haben. Der Nutzungsberechtigte ist sowohl für die Pflege als auch für die Instandhaltung (z.B. bei Absackungen) verantwortlich. Sarggrabstellen für Erwachsene haben eine Regeltiefe von 1,70 m, Gräber von Kindern bis zu 8 Jahren eine solche von 1,20 m. Die Erdschicht zwischen zwei Särgen muss 30 cm stark sein. Die Erdschicht über den Särgen muss 90 cm betragen. Die Bestattungsform muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Auf schon vorhandenen Sarggrabstellen eines Ehegatten oder eines anderen nahen Verwandten (§ 14) können außerdem bis zu 4 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Der Inhalt von Urnen verbleibt nach Ablauf der Ruhezeit auf dem Friedhof.

(2) Rasensarggrabstellen, deren Flächen von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden (beinhaltet auch die Beseitigung von Absackungen): Die Maße entsprechen denen unter Abs.1 genannten. Die Belegung der Grabstellen erfolgt in der Reihenfolge der Beisetzungen und wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden. Grabsteine müssen ebenerdig eingesetzt werden, um eine durchgehende Mähfläche zu gewährleisten.

(3) Rasensarggrabstätten mit stehendem Stein: Grabstätten, bei denen im Kopfbereich eine kleine Fläche zur eigenen Gestaltung vorgesehen ist.

(4) Urnengrabstätten in verschiedenen Größen zur eigenen Pflege:

a) Urnenstellen an der Friedhofsmauer:

Grabstätten für eine bzw. vier Urnen. Die Größe der Einzelstellen beträgt 50 x 50 cm, die der Viererstellen 100 x 100 cm.

b) Urnenstellen auf dem Urnenfeld:

Grabstätten, die aus zwei oder vier Grabstellen bestehen. Eine Grabstätte hat in der Regel eine Breite von 75 cm und eine Tiefe von ca. 50 cm bei Zweierstellen bzw. 100 cm bei Viererstellen.

(5) Rasenurnengrabstätten: Grabstätten, die – als Einzel- oder Doppelstellen – der Reihe nach vergeben werden.

(6) Anonyme Urnengrabstellen: Grabstellen auf einem gesonderten Urnenfeld, die der Reihe nach vergeben werden. Es dürfen weder Einfassungen noch Grabsteine aufgestellt werden. Das Ablegen von Blumen u.Ä. ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Da es sich um ein anonymes Urnenfeld handelt, ist die Friedhofsverwaltung nicht berechtigt, über die genaue Grabstelle von dort beigesetzten Personen Auskunft zu geben.

(7) Urnen-Ruhestätte „Unter der Buche“ und Urnenfeld „Wildblumenwiese“: Rasen- bzw. Wildblumenfläche, deren Grabstellen der Reihe nach vergeben werden; eine Reservierung bestimmter Stellen ist nicht möglich. Doppelstellen können nur auf dem Urnenfeld „Wildblumenwiese“ vergeben werden. Grabsteine und Einfassungen einzelner Grabstellen sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung bringt ein Metallschild mit dem Namen der Verstorbenen an einem Gemeinschaftsstein an. Die Pflege der Flächen erfolgt durch die Friedhofsgärtner. Das Ablegen von Blumen u. Ä. ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

§ 14:

Nutzung von Wahlgrabstätten

(1) In einer Grabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, Verlobte, Lebensgefährten in eheähnlichen Gemeinschaften, Geschiedene,
- b) Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
- c) Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
- d) Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
- e) Geschwister (auch Halbgeschwister),
- f) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind aufgenommen haben),
- g) die Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
- h) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie kann nicht erteilt werden, wenn nach § 2 die Belegung beschränkt wurde.

(4) In begründeten Einzelfällen behält sich das Presbyterium das Recht vor, die Bestattung von Personen abzulehnen.

§ 15: Nutzungsrechte

- (1) Der Erwerb einer Grabberechtigung gewährt kein Eigentumsrecht, sondern nur die besonderen Nutzungsrechte nach den Vorschriften dieser Ordnung.
- (2) Der Erwerber erhält eine Urkunde über die erworbenen Grabnutzungsrechte, so wie sie in das Friedhofsregister eingetragen sind. Die Eintragung in das Friedhofsregister ist maßgebend.
- (3) Die Grabberechtigung für Grabstätten wird auf die Dauer von 30 Jahren vom Zeitpunkt des Erwerbs an verliehen. Sie kann auf Antrag jeweils für einen Zeitraum von fünf bis dreißig Jahren vom Zeitpunkt des Antrags an verlängert werden. Die Gebühren werden entsprechend den Jahren berechnet. Bei einer Beisetzung werden die Nutzungsrechte sofort bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte verlängert.
- (4) Eine vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist möglich, wenn die Ruhefrist abgelaufen ist. Die gezahlten Gebühren werden nicht erstattet.
- (5) Beantragt ein Nutzungsberechtigter die Verlängerung eines vorhandenen Grabnutzungsrechts, so wird die Verlängerung in Rechnung gestellt und beurkundet. Eine Verlängerung gilt immer für die gesamte Grabstätte. Teilverlängerungen sind möglich bei entsprechender Größe der Grabstätte und nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung.
- (6) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, übernimmt dessen Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten der Grabberechtigung. Im Zweifel muss er sich durch einen Erbschein oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung als Berechtigter ausweisen. Ist die Rechtsnachfolge für die Friedhofsverwaltung unklar, entscheiden die Presbyterien. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung im Gemeindebrief sowie als Aushang im Friedhofs-Schaukasten, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes nach Ablauf einer gesetzten Frist hingewiesen wird.
- (7) Wird eine Grabberechtigung nicht vor Ablauf erneuert, so erlischt sie. Die Nutzungsberechtigten werden vor Ablauf der Berechtigung über die Möglichkeit der Verlängerung informiert, soweit deren Anschriften bekannt sind.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16: Gärtnerische Anlagen und Pflege

- (1) Mit dem Erwerb der Grabberechtigung für eine Grabstätte übernimmt der Erwerber gleichzeitig die Verpflichtung, diese zu pflegen gemäß der „Richtlinien für die Gestaltung der Gräber auf dem Friedhof der Ev.-Reformierten Kirchen zu Bückeburg und zu Stadthagen“ (Anhang A).
- (2) Sollten die Gräber ungepflegt sein, kann die Friedhofsverwaltung schriftlich zur Pflege auffordern. Erfolgt auch nach dreimaliger Aufforderung keine Reaktion, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in eine Rasengrabstätte umwandeln und mähen. Ist die Ruhezeit abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne einen Anspruch auf Entschädigung entziehen.
- (3) In Einzelfällen gestattet die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Umwandlung von Grabstätten, die bisher von den Nutzungsberechtigten gepflegt wurden, in Rasengrabstätten. Die Einfassungen müssen hierbei entfernt werden und der Grabstein muss ebenerdig angebracht werden, um ein durchgehendes Mähen zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es ebenfalls nicht gestattet, auf der Grabstätte Schalen, Blumenvasen oder sonstige Dekorationsgegenstände aufzustellen. Eine Verlängerung kann auf Antrag genehmigt werden. Alle Kosten für die Umwandlung sowie die zukünftige Pflege trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Alle gärtnerischen Anlagen und Grabsteine sowie deren spätere Änderungen, die Inschriften und die Grabeinfassungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Im Streitfall entscheiden die Presbyterien.

(5) Die Pflege der Grabstätten hat auf umweltschonende Weise zu erfolgen. Die Verwendung von Bioziden und Pestiziden ist untersagt.

§ 17:

Grabmale und Einfassungen

(1) Auf jeder Grabstätte muss in angemessener Zeit, spätestens aber ein Jahr nach der Beisetzung, ein Grabmal aus Stein aufgestellt werden entsprechend den Vorgaben der Gestaltungsordnung. Die Verwendung von Material, das aus Betrieben mit Kinderarbeit stammt, ist unerwünscht.

(2) Die Einfassungen der Wahlgrabstätten sind ebenfalls genehmigungspflichtig und müssen in angemessener Frist nach dem Erwerb bzw. der Beisetzung und nach den Vorgaben der Gestaltungsordnung angebracht werden.

(3) Vor der Errichtung von Grabsteinen sowie deren Inschriften, Einfriedungen und Grabeinfassungen ist das Einverständnis der Friedhofsverwaltung schriftlich einzuholen. Die Pläne und Beschreibungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Das Nichteinholen einer Genehmigung berechtigt die Friedhofsverwaltung, diese Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernen zu lassen.

(4) Die Kosten für Grabmale und Einfassungen trägt der Nutzungsberechtigte. Unterbleibt die Anbringung von Grabmalen und Einfassungen und werden sie auch nach Aufforderung nicht hergestellt, so kann die Friedhofsverwaltung diese auf Kosten der Nutzungsberechtigten erstellen. Bestehende Grabstätten behalten ihre Einfassungen.

(5) Von der Einfassungspflicht ausgenommen sind die Rasengrabstätten, das Urnenfeld und die Ruhestätten „Unter der Buche“ und „Wildblumenwiese“.

(6) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(7) Fundamente dürfen die Grenzen der Gräber nicht überschreiten.

(8) Der Nutzungsberechtigte ist für die Instandhaltung und Standsicherheit der Grabmale auf seiner Grabstätte verantwortlich. Für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht bzw. durch das Umfallen von Grabsteinen entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte haftbar. Die Friedhofsverwaltung kann Grabsteine, die nicht standfest sind, auf Kosten der Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß sichern lassen oder legen, wenn unmittelbare Gefahr besteht.

(9) Grabstätten dürfen nicht zu unterirdischen Gräften oder oberirdischen Bauwerken ausgestaltet werden.

§ 18:

Entfernung von Grabmalen und Pflanzen

Alle eingepflanzten Sträucher und Bäume gehen – ebenso wie Grabsteine und Einfassungen – beim Erlöschen der Grabberechtigung in das Eigentum des Friedhofs über, falls sie nicht vorher entfernt worden sind. Die Berechtigten können über Sträucher und Bäume verfügen, solange die Friedhofsverwaltung keine Einwendungen macht. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19: Gebührenordnung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Einnahmen fließen in die Kasse, die die Ausgaben für den Friedhof zu leisten hat.
- (2) Die Gebührenordnung kann jederzeit durch Beschluss der Presbyterien geändert werden. Die Änderungen werden im Gemeindebrief bekannt gegeben.
- (3) Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Vor jeder Beisetzung ist durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinem Rechtsnachfolger die Gebührenübernahmeerklärung zu unterschreiben.
- (5) Wird eine Urne auf einer Erdgrabstelle beigesetzt, so werden bei der Berechnung der Gebühren für die Nutzungsrechte die Nutzungsgebühren für Erdgrabstellen zugrunde gelegt.
- (6) Bei Nachweis einer Bedürftigkeit kann das Presbyterium die Friedhofsgebühren abweichend von der Gebührenordnung festsetzen.

§ 20: Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Wege des Friedhofs werden im Winterhalbjahr nicht geräumt oder gestreut.

§ 21: Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 01.07.2007 außer Kraft. Reservierungen und Vereinbarung vor diesem Datum behalten ihre Gültigkeit.

Bückerburg, den 13.07.2022

Die Presbyterien der Evangelisch-Reformierten Kirchen zu Bückerburg und zu Stadthagen